

KOENIG & BAUER

Ordentliche Hauptversammlung
2026

IMPACT.

Tagesordnungspunkt 6

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in
Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2

we're on it.

KOENIG & BAUER

101. Ordentliche Hauptversammlung

Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG zu TOP 6

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und die entsprechende Satzungsänderung

Die in Ziffer 5.3, Abschnitt II der Satzung der Koenig & Bauer AG bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2022) läuft zum 23. Mai 2026 aus. Der Vorstand hat bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Damit die Gesellschaft auch zukünftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel und zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen einzusetzen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung unter Punkt TOP 6 der Tagesordnung vor, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2026) zu beschließen. Das Genehmigte Kapital 2026 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 16. Juni 2031 durch die Ausgabe von bis zu 3.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien um bis zu insgesamt 8.580.000 € zu erhöhen. Dies entspricht rund 19,97 % des bestehenden Grundkapitals.

Das neue genehmigte Kapital soll dabei sowohl für Bar- als auch Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und entweder vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden können.

Die Aktien sind den Aktionärinnen und Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionärinnen und Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditunternehmen oder Unternehmen im Sinne des §186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionärinnen und Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Dies entspricht der üblichen Praxis und dient der erleichterten Abwicklung des Bezugsrechts, das hierdurch materiell nicht beschränkt wird.

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen auszuschließen. Dies betrifft gemäß der vorgeschlagenen Satzungsänderung in TOP 6 insbesondere die nachfolgend unter den Ziffern (i) bis (v) aufgeführten Fälle:

- i. den Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- ii. die Durchführung von Barkapitalerhöhungen unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss);
- iii. die Verwendung für Beteiligungsprogramme für Mitarbeitende der Gesellschaft und verbundener Unternehmen sowie als aktienbasierte Vergütung für Mitglieder der Vertretungsorgane der Gesellschaft und verbundener Unternehmen;

KOENIG & BAUER

- iv. die Durchführung von Sachkapitalerhöhungen im Rahmen von Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie anderen Wirtschaftsgütern;
- v. die Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Erfüllung von Wandlungs- und Optionspflichten.

Für die als Beispiele genannten Fallgruppen nimmt der Vorstand zu den Gründen für den Ausschluss des Bezugsrechts wie folgt Stellung:

I. Fallgruppen des Bezugsrechtsausschlusses

i. Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein praktikables Bezugsverhältnis bei Kapitalerhöhungen darzustellen. Ohne diesen Ausschluss wäre die technische Durchführung, insbesondere bei ungeraden Bezugsverhältnissen, erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden durch die Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen kursschonend verwertet.

ii. Barkapitalerhöhungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss)

Gerade in einem volatilen Umfeld hält es der Vorstand für unverzichtbar, auf kurzfristigen Kapitalbedarf oder attraktive Wachstumsoptionen ohne Zeitverzug reagieren zu können. Der sog. vereinfachte Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG schafft hierfür den notwendigen Handlungsspielraum: Er ermöglicht es der Gesellschaft, günstige Marktconstellationen unmittelbar zu nutzen, während eine Bezugsrechtsemission mit Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufgrund langer Fristen oft zu starr, zu langwierig und mit der Ungewissheit, in welchem Umfang die Bezugsrechte ausgeübt werden, belastet wäre.

Durch diese Form der Eigenkapitalstärkung wird die Bilanzstruktur optimiert und die Liquidität geschont, da die Barmittel im Gegensatz zur Fremdfinanzierung direkt für das operative Geschäft und die Finanzstabilität verfügbar bleiben. Bei der Festlegung des Ausgabepreises wird sich der Vorstand eng am aktuellen Börsenkurs orientieren, damit der Ausgabebetrag für die neuen Aktien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Eine marktnahe Preisgestaltung ohne nennenswerten Abschlag stellt sicher, dass der Gesellschaft Mittel zum vollen Marktwert zufließen und die wirtschaftlichen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre gewahrt bleiben. Interessierte Anleger haben zudem die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse zu nahezu identischen Konditionen stabil zu halten.

Zum Schutz der Aktionärinnen und Aktionäre ist dieser Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen bewusst strikt auf insgesamt 10 % des Grundkapitals begrenzt, auch wenn § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in diesem Zusammenhang ein Limit von 20 % des Grundkapitals erlaubt. In dieses Limit werden weitere Maßnahmen – wie die Veräußerung eigener Aktien oder die Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten – einbezogen, sofern diese jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts

KOENIG & BAUER

gegen Barleistung erfolgen. Diese wechselseitige Anrechnung stellt sicher, dass die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt überschritten wird – weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

iii. Beteiligungsprogramme für Mitarbeitende der Gesellschaft und verbundener Unternehmen sowie als aktienbasierte Vergütung für Mitglieder der Vertretungsorgane der Gesellschaft und verbundener Unternehmen

Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitglieder der Vertretungsorgane verbundener Unternehmen stellt ein wesentliches Instrument zur Förderung der langfristigen Bindung und Motivation dieser Leistungsträger dar. Durch die Beteiligung am Eigenkapital werden die Interessen der Begünstigten mit den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens synchronisiert. Die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fach- und Führungskräfte – auch auf Ebene der Tochtergesellschaften – liegt dabei im ureigenen Interesse der Gesellschaft, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Da die neuen Aktien gezielt diesem definierten Personenkreis als unmittelbarer Bestandteil der Vergütung bzw. als Anreizmodell angeboten werden sollen, ist der Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre zwingend erforderlich. Der Umfang des für diesen Zweck vorgesehenen Kapitals beträgt 1.300.000 € (bis zu 500.000 Stückaktien), was einem Anteil von rund 3 % des derzeitigen Grundkapitals entspricht. Dieser Umfang ist als moderat anzusehen und hält sich im Rahmen dessen, was bei börsennotierten Gesellschaften zur Beteiligung von Mitarbeitenden und Führungskräften üblich und rechtlich anerkannt ist. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktien erhalten sollen, entscheidet der Aufsichtsrat über die Zuteilung, um die aktienrechtliche Zuständigkeitsverteilung zu wahren.

iv. Sachkapitalerhöhungen im Rahmen von Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie anderen Wirtschaftsgütern

Die Gesellschaft agiert in einem dynamischen Marktumfeld, das für den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie andere Wirtschaftsgüter eine hohe Reaktionsgeschwindigkeit und Transaktionssicherheit erfordert. Um im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsobjekte bestehen zu können, muss die Verwaltung in der Lage sein, Gelegenheiten zeitnah zu nutzen, ohne die mit einer außerordentlichen Hauptversammlung verbundenen Verzögerungen in Kauf nehmen zu müssen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Sachkapitalerhöhungen im Rahmen von Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie anderen Wirtschaftsgütern ermöglicht dabei den Einsatz von Aktien als effiziente Akquisitionswährung. Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit bieten, den Inhabern von Geldforderungen gegen die Gesellschaft anstelle der Geldzahlung Aktien zu gewähren, etwa wenn sich die Gesellschaft bei Erwerb eines Unternehmens zunächst zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet hat und im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewährt werden sollen.

KOENIG & BAUER

Diese Möglichkeiten sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn Verkäufer oder andere Vertragspartner eine direkte Beteiligung am Unternehmen fordern, um an künftigen Synergien zu partizipieren. Gleichzeitig schont die Aktienaussgabe die Liquidität der Gesellschaft und stabilisiert die Bilanzstruktur, da wertsteigerndes Wachstum ohne zusätzliche Fremdkapitalaufnahme oder den Abfluss liquider Mittel realisiert werden kann. Für Aktionärinnen und Aktionäre ist dies wirtschaftlich vorteilhaft, da das Unternehmenswachstum durch die Einbringung des neuen Partners von außen finanziert wird. Im Gegensatz zu einer klassischen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen partizipieren die Aktionärinnen und Aktionäre hierbei ohne den Einsatz eigener Mittel an der gestärkten Marktposition und dem erweiterten Ertragspotenzial des vergrößerten Unternehmens.

Die Ermächtigung dient somit dazu, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft im Falle strategisch bedeutsamer Wachstumsschritte zu wahren, wobei stets auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Wert der Beteiligung und dem Wert der ausgegebenen Aktien geachtet wird. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Werts der Aktien als Gegenleistung in der Regel am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionärinnen und Aktionäre liegt oder ob andere Finanzierungsinstrumente – insbesondere der Einsatz bereits vorhandener eigener Aktien – als vorrangige oder ergänzende Alternative in Betracht kommen.

v. Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten

Die Ermächtigung sieht zudem vor, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, sofern neue Aktien zur Bedienung von Instrumenten ausgegeben werden, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten ausgestattet sind. Dies dient der Beschaffung von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen, wobei der Zufluss von Eigenkapital später durch Wandlung oder Optionsausübung erfolgt. Um diese Instrumente marktgerecht platzieren zu können, muss die Gesellschaft die zugrunde liegenden Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung bereitstellen können. Sofern die Aktien zur Bedienung von Rechten ausgegeben werden, die gegen Bareinlagen gewährt wurden, wird dies auf die strikte 10 %-Grenze für Barkapitalerhöhungen angerechnet, um die Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre im Einklang mit etablierten Marktstandards zu wahren.

Über die reine Barfinanzierung hinaus kann es für die Gesellschaft im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsziele unverzichtbar sein, auf ein breites Spektrum an Finanzierungsoptionen zurückgreifen zu können. Die Bereitstellung von Wandlungs- oder

KOENIG & BAUER

Optionsrechten als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Beteiligungen (Sacheinlagen) stellt eine solche Option dar.

Die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung solcher Rechte im Rahmen von Sacheinlagen sieht der Vorstand als Instrument der Akquisitionsfinanzierung an. Eine Nutzung des Genehmigten Kapitals 2026 für die Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts über die strikte 10 %-Grenze für Bareinlagen hinaus ist dabei ausschließlich für strategische Akquisitionen gegen Sacheinlagen vorgesehen.

Die gewählte Struktur trägt dem Bedürfnis nach finanzieller Flexibilität Rechnung, während sie gleichzeitig durch diese klare Zweckbindung die Integrität der für Barkapitalmaßnahmen geltenden Volumenbeschränkungen wahrt. In jedem Einzelfall wird der Vorstand sorgfältig prüfen, welches Finanzierungsinstrument angemessen und geboten ist – ob die unmittelbare Ausgabe neuer Aktien, der Einsatz vorhandener eigener Aktien oder die spätere Gewährung von Aktien aus Wandlungs- oder Optionsrechten.

II. Grenzen des Bezugsrechtsausschlusses

Der Vorstand ist sich bewusst, dass der Ausschluss des Bezugsrechts einen verantwortungsvollen Umgang mit der Position der Aktionärinnen und Aktionäre erfordert. Die vorstehend erläuterten, beispielhaften Verwendungszwecke sind darauf ausgerichtet, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Um diese notwendige Handlungsfähigkeit mit einer angemessenen Berücksichtigung der Aktionärsinteressen zu verbinden, ist der Ausschluss des Bezugsrechts durch ein abgestuftes System von gegenseitiger Anrechnung und festen Obergrenzen wie folgt limitiert:

• Barkapitalmaßnahmen (10 %-Grenze)

Für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie die darauf anzurechnenden Maßnahmen (Veräußerung eigener Aktien, Aktien zur Bedienung von Options- und Wandlungsrechten bei Barleistung) gilt ein striktes Limit von insgesamt 10 % des Grundkapitals, wie vorstehend unter Ziffer I. ii. detailliert erläutert. Dieses Limit berechnet sich nach der Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – sofern dieser Wert niedriger ist – im Ausübungszeitpunkt.

• Festlegung eines Gesamtlimits (20 %-Grenze)

Als Gesamtlimit ist vorgesehen, dass die Summe aller unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen oder veräußerten Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Maßgeblich für die Einhaltung dieses Gesamtlimits ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf dieses Gesamtlimit sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund anderer Ermächtigungen direkt oder mittelbar ausgegeben oder veräußert werden. Mit diesem Gesamtlimit orientiert sich die Gesellschaft an den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die diesen Umfang als sachgerechte Grenze auch für die flexible Kapitalbeschaffung im Wege des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses unter Wahrung der Aktionärsinteressen anerkennen.

KOENIG & BAUER

- **Verzahnung der Limits**

Innerhalb des Gesamtlimits bleibt das 10%-Limit für Barkapitalerhöhungen als zusätzliche, verschärfte Einschränkung bestehen. Die zweistufige Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses sowie die gegenseitige Anrechnung gewährleisten, dass die relative Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre über alle verfügbaren Instrumente hinweg geschützt bleibt.

Konkrete Pläne zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeit prüfen und über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der darauf folgenden Hauptversammlung detailliert berichten.

Würzburg, den 21. April 2026



Dr. Stephen Kimmich
Vorstandsvorsitzender /CEO



Dr. Alexander Blum
CFO